

Neuregelung für Nutzung und Schutz des Wassers und der Gewässer

Prof. Dr. sc. HELMUT RICHTER
und Dr. CHRISTIAN MEISSNER,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Martin-Luther-Universität Halle

Die Sicherung der Wasserbereitstellung und -versorgung ist in einem entwickelten Industriestaat mit intensiver Landwirtschaft und folglich intensiv genutztem Wasserhaushalt eine komplizierte Aufgabe.¹ Sie erfordert die bewußte Mitarbeit aller staatlichen Organe, Wirtschaftseinheiten und Bürger sowie die exakte Bestimmung ihrer Aufgaben, Pflichten und Rechte bei der Nutzung und dem Schutz des Wassers und der Gewässer. Das neue Wassergesetz (WaG) vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) mit seinen drei Durchführungsverordnungen vom gleichen Tage wird diesem Anliegen gerecht, indem es insbesondere in seinen Grundsätzen auf die rationelle Wasserverwendung und den Schutz der Gewässer orientiert (§ 2 Abs. 1 und 2, §§ 11 und 23).

Der Hauptweg zum Schutz der Wasserressourcen und zur Gewährleistung der gesellschaftlichen Nutzungseinteressen ist die rationelle Wasserverwendung und die Senkung des Wasserverbrauchs. Das Gesetz regelt dazu die Rechte und Pflichten in bezug auf die Bewirtschaftung, die Nutzung und den Schutz des Wassers und der Gewässer, die Instandhaltung und den Ausbau der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren (§ 1 Abs. 2 WaG). Sein Geltungsbereich erstreckt sich auf Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate und Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sowie Bürger (§ 1 Abs. 1 WaG).

Aus der Vielfalt der rechtlichen Beziehungen, die bei der Anwendung des WaG möglich sind, sollen im folgenden nur einige behandelt werden, die unmittelbar die Bürger betreffen. Dabei sind wasserrechtliche Verhältnisse mit bodenrechtlichen, landeskulturrechtlichen und zivilrechtlichen Verhältnissen verknüpft.

Rechte und Pflichten bei der Gewässernutzung

Mit Ausnahme der sog. allgemeinen Nutzung der Gewässer (z. B. Baden, manuelles Wasserschöpfen) sind alle Gewässernutzungen genehmigungspflichtig (§ 17 Abs. 1 WaG, § 22 der 1. DVO dazu). Für einen Bürger könnte das z. B. die Wasserentnahme aus dem Grundwasser oder die Verrohrung eines Wasserlaufs zur Versorgung seines Wohn- oder Erholungsgrundstücks bzw. ein Aufstau zur Wasserentnahme sein. Es obliegt allein der Staatlichen Gewässeraufsicht (SGA) als dem für die Regelung der Gewässernutzungen zuständigen Organ (§ 5), ob sie in jedem Fall eine schriftliche Nutzungsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 WaG erteilt. Damit jedoch die SGA entsprechend den konkreten wasserwirtschaftlichen Aufgaben entscheiden kann, ist — auch zur Sicherheit der betreffenden Bürger — eine Anzeigepflicht zu bejahen. Eine beabsichtigte Abwassereinleitung muß auf alle Fälle angezeigt werden.

Eine besondere Art der Gewässernutzung sind bauliche Anlagen an, in, unter oder über Oberflächengewässern. Typische Beispiele dafür sind Boots- und Angelstege, Bootsschuppen, Uferstufen oder Brücken. Für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung solcher und ähnlicher Bauwerke ist die Zustimmung der SGA einzuholen (§ 17 Abs. 2 WaG). Aus der Verletzung dieser Rechtspflicht können sowohl Mehraufwendungen als auch Sanktionen nach §§ 42, 44 WaG eintreten oder Ersatzansprüche eingebüßt werden.

Die SGA kann verschiedene Auflagen erteilen. Dazu gehört z. B. die Verpflichtung, daß wasserwirtschaftliche Anlagen gemeinsam zu errichten bzw. zu nutzen sind (§§ 18 Abs. 1, 24 Abs. 2 Buchst. i der 1. DVO zum WaG). Ergibt eine solche Entscheidung, dann haben die Beteiligten ihre Rechte und Pflichten vertraglich zu regeln (§ 18 Abs. 2 der 1. DVO zum WaG), und zwar nach den Vorschriften über Gemeinschaften von Bürgern (§§ 266 bis 273 ZGB).

Die SGA kann auch entscheiden, daß bereits bestehende Anlagen mitzunutzen sind. Da das ZGB Mitbenutzungs-

rechte aber nur für Grundstücke regelt, müssen Beziehungen zur gemeinsamen Errichtung und Nutzung oder Mitbenutzung wasserwirtschaftlicher Anlagen nach den allgemeinen Grundsätzen über Verträge (§§ 43 ff. ZGB) ausgestaltet werden.

Erzielen die Beteiligten keine Einigung, dann entscheidet nach § 18 Abs. 2 der 1. DVO zum WaG das zuständige Gericht (bzw. bei Betrieben, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes, unterliegen, das Staatliche Vertragsgericht).

Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen

Vorschriften zum Schutz des Wassers und der Gewässer vor Verunreinigungen werden oftmals deshalb verletzt, weil die Bürger sich nicht der Tatsache bewußt sind, daß sie mit Wasserschadstoffen umgehen. Vorschriften und Hinweise über den Umgang mit Wasserschadstoffen richten sich insbesondere an Betriebe und nur ungenügend an die Bürger. So kommt es, daß Verpackungen, Behältnisse und Gerätschaften sowie Reste von Haushalt-, Agro- oder Hobbychemikalien nicht ordnungsgemäß beseitigt oder mit derartigen Chemikalien behaftete Gegenstände sogar in Gewässern gereinigt werden. Auch das Waschen von Kraftfahrzeugen oder von anderen Aggregaten, aus denen Mineralöl als gefährlicher Wasserschadstoff² direkt in Gewässer gelangfoder eingespült werden kann, zeugt von mangelndem Umweltbewußtsein.

§ 24 WaG verpflichtet nunmehr jedermann, feste Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase so zu transportieren, umzuschlagen, abzusetzen, zu lagern, zu verwenden und zu beseitigen, daß Wasser und Gewässer nicht nachteilig beeinflusst werden können. § 29 der 1. DVO zum WaG verbietet dazu ausdrücklich, Siedlungsabfälle oder Abprodukte in Gewässer einzubringen.

Häufig führt auch die Einleitung ungereinigter häuslicher Abwässer oder das Versickernlassen der Abwässer aus Wohngrundstücken zur Verunreinigung der Gewässer und beeinträchtigt ihre Nutzbarkeit. § 15 Abs. 2 WaG begründet deshalb für die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind, eine eigene Abwasserbehandlungspflicht. Es besteht die Verpflichtung, die Abwässer so zu behandeln oder zu beseitigen, daß hygienische Erfordernisse gewahrt und Gewässer nicht nachteilig beeinflusst werden. Dazu gehört z. B. die Abwasserreinigung durch Kleinkläranlagen, wenn Wohngrundstücke über WC verfügen (TGL 10698 — Entwässerung von Grundstücken).

Aber auch beim Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen haben die Abwassereinleiter bestimmte Pflichten. So sind gemäß § 10 der AO über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen — Abwassereinleitungsbedingungen — vom 20. Juli 1978 (GBl. I Nr. 29 S. 324) die Abwässer ggf. einer Vorbehandlung zu unterziehen bzw. dürfen verschiedene Stoffe nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Besondere Nutzungsbedingungen bei Grundstücken

Spezifische Rechte und Pflichten ergeben sich für die Nutzer von Grundstücken, die an den Ufern der Oberflächengewässer und in wasserwirtschaftlichen Schutz- und Vorbehaltsgebieten liegen sowie von solchen Grundstücken, die wegen Gewässerinstandhaltungs- und -ausbaumaßnahmen oder zum Betrieb und zur Instandhaltung öffentlicher Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen besonderen Nutzungsbedingungen unterworfen sind (§§ 29, 33, 36, 37, 39, 40 WaG).

Nach § 33 Abs. 2 WaG sind Anliegergrundstücke, d. h. Grundstücke oder Flächen, die direkt an einem Oberflächengewässer liegen², so instandzuhalten, daß das Gewässerbett und die Ufer nicht gefährdet sowie der geregelte Wasserabfluß und die Instandhaltung nicht behindert werden können. Die Räte der Kreise können hierzu die erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Verbote festlegen. Sie können Auflagen zur Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen, zur Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern, zu Erdaushebungen, Materialablagerungen u. ä. erteilen. Nach wie vor gilt auch das generelle Parzellierungs- und Bebauungsverbot der Uferstreifen in